

**Tarifvertrag
zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes
(Anwendungs-TV JAW)**

vom 26. Januar 2005

Zwischen

dem Jugendaufbauwerk Berlin (JAW), Anstalt des öffentlichen Rechts

- einerseits-

und

**der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

sowie

**der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
Landesverband Berlin**

- andererseits –

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-Tarifvertrag Land Berlin) vom 31. Juli 2003, die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-Tarifvertrag Land Berlin vom 15. Juli 2004 sowie der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. August 2004 zum Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-Tarifvertrag Land Berlin) vom 31. Juli 2003 die Grundlage für diesen Tarifvertrag bilden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen¹ mit Ausnahme der in Berufsausbildung stehenden Personen des Jugendaufbauwerkes Berlin.

¹ Die in diesem Tarifvertrag verwandten weiblichen Bezeichnungen gelten entsprechend in der männliche Form

§ 2

Generelle Übernahmeregelungen

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der von § 1 erfassten Angestellten finden die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand - gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Angestellte geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 (z.B. 78. Änderungstarifvertrag zum BAT, Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT-O) ergebenden Änderungen Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Personen die zwischen dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluss hat (VAdöD Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg - gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Angestellte geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der von § 1 erfassten Arbeiterinnen finden die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand – gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Arbeiterinnen geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 (z.B. 51. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G, 12. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G-O) ergebenden Änderungen Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Personen die zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg - , gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Arbeiterinnen geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. § 2 des Bezirkstarifvertrages Nr. 1 zum BMT-G, auch in der im Bereich des BMT-G-O geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z.B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht, soweit nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Wird in unter Absatz 1 Satz 2 oder unter Absatz 2 Satz 2 fallenden Tarifverträgen auf Tarifverträge verwiesen, die unter Absatz 1 Satz 1 oder unter Absatz 2 Satz 1 fallen, oder werden darin Regelungen getroffen, die Gegenstand der Maßgaben dieses Tarifvertrages sind, gelten hierfür die Maßgaben dieses Tarifvertrages.

§ 3 Maßgaben zur Arbeitszeit

A Angestellte

Die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT/BAT-O für Angestellte des JAW Berlin – mit Ausnahme der in sog. „innewohnenden Betreuungsformen“ (z.B. WAB, EWG usw.) beschäftigten Angestellten – beträgt ausschließlich der Pausen

für Angestellte der Vergütungsgruppen
X bis VI b, VI a 92 v. H.,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
V c bis III 90 v. H.,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
II b und höher 88 v. H.,

der nach den vorstehend genannten manteltarifvertraglichen Vorschriften maßgebenden Arbeitszeit.

Die vorstehenden Regelungen gelten für nichtvollbeschäftigte Angestellte entsprechend (§ 34 BAT/BAT-O), soweit nicht § 5 eine abweichende Regelung enthält.

Protokollnotiz zu § 3 Abschnitt A:

Durch die Vereinbarung der besonderen Arbeitszeit ergibt sich

für Angestellte, die auf § 15 BAT/BAT-O anzuwenden ist:

	Absenkung um	Arbeitszeit in Stunden im Tarifgebiet West	Ost
Vergütungsgruppe X bis VI b, VI a	8 %	35,42 Stunden	36,8 Stunden
Vergütungsgruppe V c bis III	10 %	34,65 Stunden	36,0 Stunden
Vergütungsgruppe II b und höher	12 %	33,88 Stunden	35,2 Stunden

B Arbeiterinnen

Die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 BMT-G/BMT-G-O beträgt ausschließlich der Pausen

für Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 6 a 92 v. H.,

für Arbeiterinnen der Lohngruppen 7 bis 9 90 v. H.

der nach der vorstehend genannten manteltarifvertraglichen Vorschrift maßgebenden Arbeitszeit.

Die vorstehenden Regelungen gelten für nichtvollbeschäftigte Arbeiterinnen entsprechend (§ 25 Abs. 1 BMT-G/BMT-G-O, soweit nicht § 5 eine abweichende Regelung enthält).

Protokollerklärung zu § 3 Abschnitt B:

Durch die Vereinbarung der besonderen Arbeitszeit ergibt sich für Arbeiterinnen, auf die § 14 BMT-G/BMT-G-O anzuwenden ist:

	Absenkung um	Arbeitszeit in Stunden im Tarifgebiet West	Ost
Lohngruppe 1 bis 6 a	8 %	35,42 Stunden	36,8 Stunden
Lohngruppe 7 bis 9	10 %	34,65 Stunden	36,0 Stunden

§ 4

Maßgaben zur Höhe der Bezüge

A Angestellte

Die Höhe der Grundvergütung, des Ortszuschlages, der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 ggf. i. V. m. dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991 beträgt für Angestellte – soweit sie von § 3 Abschnitt A erfasst werden –

der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a	92 v. H.,
der Vergütungsgruppen V c bis III	90 v. H.,
der Vergütungsgruppen II b und höher	88 v. H.

der tarifvertraglich – ggf. unter Berücksichtigung des Einkommensangleichungsgesetzes in der jeweiligen Fassung – vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 bzw. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze; dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung. Ergibt sich bei der vorstehenden Berechnung, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag Stufe 1 und dem Ortszuschlag Stufe 2 einen ungeraden Cent-Betrag ausmacht, wird der Ortszuschlag der Stufe 2 auf den nächsthöheren geraden Cent-Betrag aufgerundet.

B Arbeiterinnen

Die Höhe des Monatstabellenlohnes und des Sozialzuschlages beträgt für

Arbeiterinnen der Lohngruppe 1 bis 6 a 92 v. H.,

Arbeiterinnen der Lohngruppen 7 bis 9 90 v. H.

der tarifvertraglich – ggf. unter Berücksichtigung des Einkommensangleichungsgesetzes in der jeweiligen Fassung – vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G vom 31. Januar 2003 bzw. die Anlagen 1 a, 2 a und 3 a zum Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze; dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils des Lohnes.

Protokollnotiz zu den Abschnitten A und B:

In den in § 2 genannten Tarifverträgen in Festbeträgen ausgewiesene Bezügebestandteile (z.B. Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung, vermögenswirksame Leistungen, Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 33 a BAT/BAT-O, Zulagen für Nacharbeit gem. § 35 Abs. 1 Buchst. e BAT/BAT-O) bleiben von der Bezügereduzierung unberührt.

Protokollnotiz zu Abschnitt A:

§ 4 Abschnitt A findet bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT/BAT-O keine Anwendung.

§ 5

Besondere Regelungen für Nichtvollbeschäftigte

(1) Die Arbeitszeit von Nichtvollbeschäftigten, deren individuelle besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Regelung in § 3 auf weniger als die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) genannten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sinken würde, wird nur soweit vermindert, dass die individuelle besondere Arbeitszeit (§ 3 Abschnitt A und B) die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) genannten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Abweichend von § 4 werden die dort genannten Bezüge um denselben Vom-Hundert-Satz vermindert, um den die besondere Arbeitszeit vermindert wurde.

(2) §§ 3 und 4 gelten nicht

- a) für Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit höchstens die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) genannten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt,
- b) für Nichtvollbeschäftigte, mit denen vor dem 1. Februar 2005 arbeitsvertraglich eine feste Anzahl von Wochenstunden ohne Anpassung der Arbeitszeit bei einer Änderung der Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart wurde, bzw.
- c) für Arbeitnehmer, die Altersteilzeit leisten; die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geltende Arbeitszeit ist auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes zu ermitteln.

(3) Bei Arbeitnehmern, die Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals leisten, gelten die §§ 3 und 4 für denjenigen Teil der Freistellungsphase, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit während der Geltungsdauer dieser Vorschriften (01. Februar 2005 bis 31. Dezember 2009) geleistet worden ist. Abs. 2 Buchst. a und b bleibt unberührt.

§ 5 a Maßgaben zum Tarifvertrag Altersteilzeit

Für Arbeitnehmer, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 galt, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) Bei Arbeitnehmern, die nach dem 02. Februar 2005 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „86 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III und für Arbeiterinnen der Lohngruppe 7 bis 9 die Worte „86,5 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen II b und höher die Worte „87,5 v.H.“

- b) In § 5 Abs. 4 treten an die Stelle der Wort „90 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „98 v.H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III und für Arbeiterinnen der Lohngruppe 7 bis 9 die Worte „100 v.H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen II b und höher die Worte „100 v.H.“

Dadurch dürfen 90 v.H. des Arbeitsentgeltes, das sich ohne Anwendung der §§ 3 und 4 dieses Anwendungs-Tarifvertrages JAW ergeben würde, zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

(2) Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 1 oder der Bezüge gem. Abs. 2) dürfen 100 v.H. der individuellen Netto-bezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisse ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

§ 6

Maßgaben zu § 27 Abschnitt A und B BAT/BAT-O bzw. zu § 21 a BMT-G/BMT-G-O

A Angestellte

§ 27 Abschnitt A Abs. 8 (Bund/TdL) und Abschnitt B Abs. 7 BAT/BAT-O gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums „1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004“ der Zeitraum „1. Februar 2005 bis 31. Januar 2007“ bzw. des Datums „31. Dezember 2004“ das Datum „31. Januar 2007“ tritt.

B Arbeiterinnen

§ 21 a Abs. 1 Unterabs. 2 – 4 BMT-G/BMT-G-O gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums „1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004“ der Zeitraum „1. Februar 2005 bis 31. Januar 2007“ bzw. des Datums „31. Dezember 2004“ das Datum „31. Januar 2007“ tritt.

§ 7

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen.

§ 8

Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung

(1) Für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Februar 1950 geboren sind, erfolgt ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge (§ 4) eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, die das JAW direkt an die Arbeitnehmerinnen zahlt.

(2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLs.

(3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV JAW vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 €, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLs).

Die betroffenen Arbeitnehmerinnen erhalten jährlich eine Mitteilung über die Höhe der in dem jeweils davor liegenden Kalenderjahr erworbenen Versorgungspunkte.

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabs. 1 für die Zeit zwischen dem 1. Februar 2005 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 € (§ 35 Abs. 1 VBLs) multipliziert.

(4) Der nach Abs. 3 Unterabs. 3 ermittelte Betrag wird, entsprechend den im Anhang 1 Ziffer VII Abs. 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung -, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres; der Betrag kann auf Wunsch des Berechtigten auch in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren je zur Hälfte gezahlt werden.

§ 9 Abgeltung

(1) Die aus den durch § 2 übernommenen Tarifverträge vom 31. Januar 2003 resultierenden Ansprüche der auf Einmalzahlungen und allgemeine Vergütungs- bzw. Lohn-erhöhungen werden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750,- € für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Januar 2005 pauschal abgegolten.

(2) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten von der in Abs. 1 festgelegten Ausgleichszahlung, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Die Ausgleichszahlung wird an die in § 1 genannten Personen am 15. des Monats, in dem erstmals die Bezüge gem. § 36 (1) BAT/BAT-O bzw. § 26a (1) BM-T-G/BMT-G-O zum Monatsende gezahlt werden, spätestens jedoch mit den Bezügen des Monats Juni 2005, direkt gezahlt.

(4) Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Ausgleichzahlungen werden die von § 1 erfassten Beschäftigten an fünf Arbeitstagen (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT/BAT-O bzw. § 67 Nr. 11 BMT-G/BMT-G-O) unter Zahlung der Vergütung (§ 26 BAT/BAT-O) zuzüglich der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte/§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang.-O bzw. unter Zahlung des Monatstabellenlohnes zuzüglich des Sozialzuschlages von der Arbeit freigestellt.

Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

Die in Unterabs.1 genannten freien Tage können nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. Sie unterliegen weder den tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung, Sie werden auch durch eine Kündigung oder Beendigung dieses Tarifvertrages nicht berührt. Sie sind spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z.B. Betriebsübergang). Im Falle der Vereinbarung von Altersteilzeit sind die freien Tage bis spätestens vor Beginn der Freizeitphase zu gewähren. Ist in den vorstehenden Fällen die Inanspruchnahme der freien Tage nicht möglich, werden die freien Tage entsprechend den im Abgeltungszeitpunkt geltenden tarifvertraglichen Regelungen zur Urlaubsabgeltung dieses Tarifvertrages finanziell abgegolten. Das gleiche gilt für von § 1 erfassten Personen, die sich bei Abschluss dieses Tarifvertrages bereits in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) §§ 1 und 2 dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003, die übrigen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Die §§ 3 bis 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) wird für § 3 bis 8 – mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 -, ausgeschlossen.

(2) Soweit die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien einen nach § 2 anzuwendenden Tarifvertrag kündigen, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien diese Kündigung zum gleichen Zeitpunkt mit der Folge gegen sich gelten, dass gekündigte Tarifverträge mit Ausnahme der Nachwirkung solange nicht von § 2 erfasst werden, bis die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien die gekündigten Tarifverträge ablösende Tarifverträge abgeschlossen haben. Werden die von § 2 dieses Tarifvertrages erfassten Tarifverträge während der Laufzeit geändert, werden die vertragsschließenden Parteien auch während der Laufzeit des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Möglichkeiten der Übernahme dieser Änderungen zu prüfen.

Von den bzw. gegen die Parteien dieses Tarifvertrages werden keine Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen geführt, welche über die von den in § 2 genannten Tarifvertragsparteien nach Beschlussfassung auf Bundesebene erhobenen Forderungen oder getroffenen Einigungen hinausgehen. Dies gilt nicht für Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen betreffen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfasst werden.

(3) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. März 2010, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 26. Januar 2005

Für das Jugendaufbauwerk Berlin

gez. Löhe Menkel

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- ver.di -
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

gez. Stumpfenhusen Roepke Westhoff
- - - - -

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- GEW -
- Landesverband Berlin -

gez. Seggelke Schroeder
- - - - -

Niederschriftserklärung der tarifvertragsschließenden Gewerkschaften

Die tarifvertragsschließenden Gewerkschaften gehen davon aus, dass im Geltungsbereich des Anwendungs-TV JAW die in diesem Tarifvertrag bei Abschluss am 26. Januar 2005 in Bezug genommenen Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträge unmittelbar und zwingend gelten, obwohl sie in ihren originären Geltungsbereichen am 26. Januar 2005 bereits gekündigt waren und dort derzeit nur nachwirken. Für eine andere Auslegung gibt es keine Anhaltspunkte, da unter § 2 Abs. 1 Anwendungs-TV JAW jeweils die am 1. Januar 2003 geltende Fassung der mit der TdL abgeschlossenen Tarifverträge – unter Berücksichtigung der Tarifverträge vom 31. Januar 2003 – statisch in Bezug genommen ist, obwohl den Tarifvertragsparteien die Kündigung der Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträge zum 31. Juli 2003 bzw. zum 30. Juni 2003 durch die TdL ohne Zweifel bekannt ist. Im Übrigen kann sich das JAW in diesem Zusammenhang nicht auf § 11 Abs. 2 Anwendungs-TV JAW berufen, da sich diese Regelung erkennbar auf die Kündigung von bundesweit geltenden Tarifverträgen nach Abschluss des Anwendungs-TV JAW bezieht.

Überleitungstarifvertrag

vom 26. Januar 2005

Zwischen

**dem Jugendaufbauwerk Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und dem *Land Berlin* vertreten durch den Senator für Bildung, Jugend und Sport**

-einerseits-

und

**der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

sowie

**der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
Landesverband Berlin**

-andererseits-

**wird im Rahmen des Tarifvertrags zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen
Dienstes (Anwend-TV JAW) vom 26. Januar 2005 zur Überleitung von Einrichtungen
des JAW an andere Träger folgender Tarifvertrag zur Überleitung von Arbeitsverhält-
nissen der Beschäftigten des JAW geschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen¹, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 26.01.2005 zuzuordnen sind.

(2) Unter den Geltungsbereich fallen auch Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt des Wechsels ohne Lohn/Vergütung beurlaubt sind bzw. sich in Eltern- oder Altersteilzeit befinden.

¹ Die in diesem Tarifvertrag verwandten weiblichen Bezeichnungen gelten entsprechend in der männlichen Form

§ 2 Gestaltung des Wechsels nach § 613 a BGB

Wenn ein Übergang in Form eines Rechtsgeschäftes stattfindet, so gilt § 613 a BGB.

§ 3 Arbeitszeitkonten

Vorhandene Arbeitszeitguthaben werden vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Träger in Arbeitszeit oder, wenn dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, in anteiliger Vergütung ausgeglichen.

§ 4 Rückkehrrecht

(1) Wird die übertragene Einrichtung bis zum 31.12.2009 geschlossen und ist eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen in keiner anderen Einrichtung des Betriebsübernehmers möglich, haben die betroffenen Mitarbeiterinnen ein Recht auf Rückkehr in die Beschäftigung beim JAW. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung des Rückkehrrechts das JAW, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr existieren, tritt anstelle des JAW das Land Berlin, vertreten durch das Zentrale Personalmanagement.

(2) Im Falle der Rückkehr wird der Arbeitnehmerinnen hinsichtlich der zu vereinbarenden Arbeitsvertragsbedingungen und anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen so gestellt, als wäre er ohne Unterbrechung bei dem JAW/Land Berlin weiter beschäftigt worden.

§ 5 Wechsel zum Land Berlin

(1) Mitarbeiterinnen des JAW werden beim Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses zum Land Berlin arbeitsrechtlich so gestellt, als ob es sich um eine Versetzung im Sinne des § 86 Abs. 3 Ziff. 1 PersVG Berlin handelt.

§ 6 Personalakten

Die Personalakten- und Unterlagen der von dieser Vereinbarung erfassten Mitarbeiterinnen verbleiben im Eigentum des Landes Berlin. Die für die weitere Beschäftigung beim anderen Träger erforderlichen Informationen werden dem anderen Träger durch das JAW zur Verfügung gestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Ende und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.02.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007, mit Ausnahme des § 4, außer Kraft.

Die Regelungen des § 4 treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann von den vertragsschließenden Parteien, mit Ausnahme der Regelungen in § 4, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragsparteien nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 23. Juni 2005

gez. Löhe, Menkel

- - - - -
Für das Jugendaufbauwerk Berlin

gez. Stumpenhusen Roepke Westhoff

- - - - -
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
-ver.di-
-Landesbezirk Berlin-Brandenburg-

gez. Seggelke Schroeder

- - - - -
Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
-GEW-
Landesverband Berlin

Härtel

- - - - -
Für das Land Berlin
(zu § 4 und § 5)

Niederschriftserklärung der vertragschließenden Parteien

1. **Die Gewerkschaften erklären sich bereit, mit dem Übernehmer nach dem Übergang der Arbeitsverhältnisse in Verhandlungen über mögliche Modifizierungen der Arbeitsverhältnisse bezüglich der Arbeitszeit und Vergütung einzutreten.**
2. Gemäß 613 a BGB ist der Übernehmer verpflichtet, eine der VBL-Betriebsrente entsprechende Versorgung sicherzustellen.
3. Das JAW unterstützt den freiwilligen Wechsel von Mitarbeiterinnen. Es wird die Mitarbeiterinnen jeweils umfassend über alle Möglichkeiten des Übergangs informieren und insbesondere freie Arbeitsplätze im Rahmen geplanter Übergänge anbieten. Der Personalrat wird im Zusammenhang mit den Übergabeprozessen an anderen Trägern umfassend beteiligt.
4. Das JAW verpflichtet sich dafür einzusetzen, dass der Übernehmer innerbetriebliche berufliche Gleichstellungen anerkennt.

**Vereinbarung
zur Regelung von Betriebsübergängen
für lebensältere Arbeitnehmer/innen
des Jugendaufbauwerks Berlin**

Zwischen

dem Jugendaufbauwerk Berlin (JAW), Anstalt des öffentlichen Rechts

- einerseits-

und

**der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

sowie

**der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
Landesverband Berlin**

- andererseits –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für den im § 1 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV JAW) vom 26. Januar 2005 beschriebenen Personenkreis.

**§ 2
Gestaltung des Wechsels für lebensältere Arbeitnehmer/innen**

Mitarbeiter/innen des JAW, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges einer Einrichtung des JAW/eines Betreuungsangebots das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Wahlmöglichkeit eröffnet, ob sie den Betriebsübergang vollziehen oder beim JAW/Land Berlin verbleiben wollen. Im Fall des gewünschten Verbleibs werden diese Mitarbeiter/innen dem Übernehmer per Personalgestellungsvertrag zur Verfügung gestellt.

**§ 3
Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt 01. Juni 2005 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Berlin, den 23. Juni 2005

Für das Jugendaufbauwerk Berlin
schaft

gez. Löhe Menkel

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerk-

- ver.di -

- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

gez. Stumpenhusen Roepke Westhoff

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wis-
senschaft

- GEW -

- Landesverband Berlin -

gez. Seggelke Schroeder